

Sitzungsvorlage Nr. V/2015/0141/1

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige



Ahaus, 15.02.2016

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr	17.03.2016	TOP: 11	öffentlich
Rat	07.04.2016	TOP: 8.2	öffentlich

Beratungsgegenstand

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 - Deventer Weg - Abschnitt 2;
Ergebnisse des überarbeiteten Geruchsgutachtens und weitere Vorgehensweise**

Beschlussvorschlag

☐ Alternative 1: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

1. Die Ergebnisse des Geruchsgutachtens sowie die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde Borken vom 11.02.2016 werden gebilligt.
2. Der Beschluss vom 25.02.2015 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 – Deventerweg – Abschnitt 2 wird aufgehoben.

☐ Alternative 2: Fortführung des Aufstellungsverfahrens

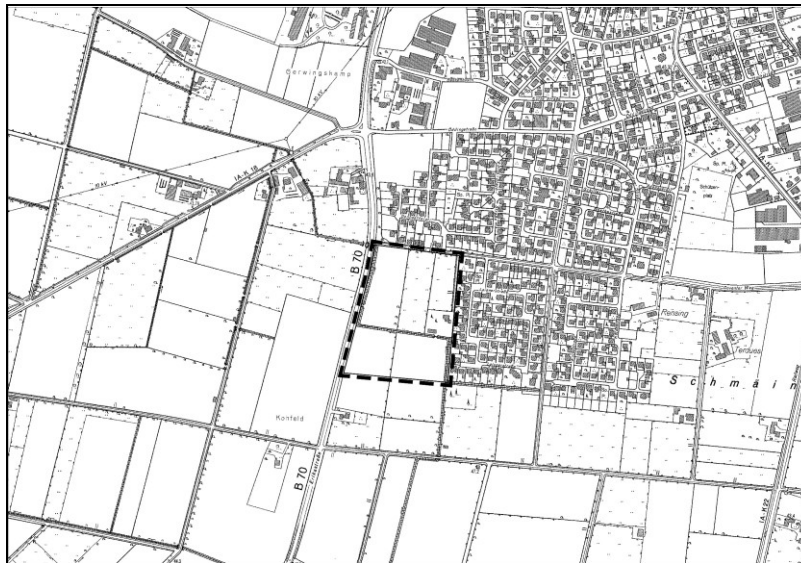
Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

1. Die Ergebnisse des Geruchsgutachtens werden gebilligt. Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde Borken vom 11.02.2016 wird zur Kenntnis genommen.
2. An der Ausweisung des Wohngebiets soll – ungeachtet der Tatsache, dass der Immissionswert der GIRL für Wohngebiete von 0,10 flächendeckend erheblich überschritten wird – festgehalten werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorentwurf des Bebauungsplans zu erstellen.

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt hat am 25. Februar 2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 68 - Deventerweg – Abschnitt 2 aufzustellen¹. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines neuen Wohngebiets. Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Ortslage Alstätte zwischen den Straßen B 70 und Deventer Weg sowie dem Wohngebiet Leisnerstraße. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 6,6 ha. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben können davon ca. 3,3 ha als Wohnbaufläche entwickelt werden. Lage und Abgrenzung des Plangebiets sind im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Abbildung 1: Lageplan Plangebiet (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

Im Umfeld des Plangebiets liegen eine Vielzahl von Tierhaltungsbetrieben. Aufgrund der räumlichen Nähe sind **Nutzungskonflikte**, insbesondere **durch Geruchsimmissionen**, nicht auszuschließen. Vor diesem Hintergrund wurde das Sachverständigenbüro Uppenkamp + Partner GmbH im Herbst 2011 beauftragt, eine Geruchsgutachten zu erstellen. Nach dem Gutachten lassen die Tierhaltungsbetriebe Geruchseinwirkungen auf das Plangebiet erwarten, die den Immissionswert der GIRL² für Wohngebiete von 0,10 - auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen - erheblich überschreiten.³

¹ siehe Niederschrift zu TOP 5.2 der öffentlichen Ratssitzung am 25.02.2015 (Sitzungsvorlage V/2015/0141)

² Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) i. d. F. vom 29. Februar 2008 mit einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen i. d. F. vom 29. Februar 2008

³ Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen auf eine geplante Wohnbaufläche in Ahaus-Alstätte. Erstellt i. A. der Stadt Ahaus von der Uppenkamp + Partner GmbH, Ahaus. Geruchsimmissionsprognose 04 0981 11. Ahaus, 27.09.2011 (siehe Anlage 1 der Sitzungsvorlage V/2015/0141)

Angesichts der sich abzeichnenden immissionsschutzrechtlichen Restriktionen für ein neues Wohngebiet hat die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt ein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben. Die Kirchengemeinde ist mit ca. 1,4 ha größte Einzeleigentümerin im Plangebiet. Mit dem Gutachten wurde das Sachverständigenbüro Richters & Hüls beauftragt. Nach diesem Gutachten bewegen sich die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten - ohne Minderungsmaßnahmen an anderer Stelle - zwischen 0,07 und 0,14.⁴

Da die Ergebnisse der Geruchsgutachten deutlich voneinander abweichen, hat die Stadt im Februar 2012 beide Gutachten sowie weitere Unterlagen der unteren Immissionsschutzbehörde Borken mit der Bitte um Prüfung übersandt. Die untere Immissionsschutzbehörde hat ihrerseits den Prüfauftrag an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) weitergeleitet. Zusammenfassend empfiehlt das LANUV, das Geruchsgutachten unter Berücksichtigung seiner Stellungnahme zu überarbeiten⁵. Dies betrifft insbesondere die sog. Abgasfahnenüberhöhung, deren Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung einen erheblichen Einfluss auf die Geruchsimmissionssituation im Plangebiet hat.

Über den Sachstand sowie die Gründe, warum die Stellungnahme des LANUV solange hat auf sich warten lassen, ist in der Ratssitzung am 25. Februar 2015 ausführlich berichtet worden⁶.

Zwischenzeitlich ist das Geruchsgutachten in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde sowie unter der Berücksichtigung der Stellungnahme des LANUV überarbeitet worden. Im Einzelnen:

1. Die Kriterien **Meteorologie**, **Geländegliederung** und **Rauigkeitslänge** sind entsprechend der Empfehlung des LANUV berücksichtigt worden. Die Auswirkungen auf das Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen sind erwartungsgemäß kaum relevant.
2. Entgegen der Empfehlung des LANUV ist der **Untersuchungsraum**⁷ nicht von 800 auf 1.200 m erweitert worden, sondern im Einvernehmen mit der unteren Immissionsschutzbehörde ein modifizierter Ansatz zur Abgrenzung des Untersuchungsraums gewählt worden, der auf eine aktuelle Empfehlung des GIRL-Expertengremiums⁸ zurückgeht und vereinfacht wie folgt lautet (siehe Abbildung 2):
 - Innerhalb eines Abstands von 600 m um das Plangebiet werden sämtliche Tierhaltungsbetriebe in die Untersuchung mit einbezogen (engerer Untersuchungsraum).
 - Für die Tierhaltungsbetriebe im weiteren Umfeld wird einzeln geprüft, ob sie in relevanter Weise zur Geruchsimmissionssituation im Plangebiet beitragen. Ist dies nicht der Fall, bleiben sie unberücksichtigt. Letzteres betrifft die Tierhaltungsbetriebe mit den Ordnungsnummern 7, 10, 11 und 13⁹.

Die Auswirkungen auf das Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen sind erwartungsgemäß relevant.

⁴ Geruchsgutachten zu einem Bebauungsplan im südwestlichen Bereich des Ortsteils Alstätte der Stadt Ahaus. Erstellt i. A. der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt von dem Ingenieurbüro Richters & Hüls, Ahaus. Geruchsgutachten G 3450-02. Ahaus, 09.02.2012 (siehe Anlage 2 der Sitzungsvorlage V/2015/0141)

⁵ Stellungnahme des LANUV vom 24.10.2013 (siehe Anlage 6 der Sitzungsvorlage V/2015/0141)

⁶ siehe Sitzungsvorlage V/2015/0141 zu TOP 5.2 der öffentlichen Ratssitzung am 25.02.2015.

⁷ Der Untersuchungsraum umfasst die Gesamtheit aller geruchsemittierenden Anlagen, die relevant zur Immissionssituation im Plangebiet beitragen.

⁸ Das GIRL-Expertengremium ist eine Arbeitsgruppe aus den Bundesländern, die sich mit "Zweifelsfragen" zur GIRL befasst.

⁹ Auf der landwirtschaftlichen Betriebsstelle mit der Ordnungsnummer 13 ist die endgültige Aufgabe der Tierhaltung grundbuchlich gesichert.

Abbildung 2: Lageplan Tierhaltungsbetriebe innerhalb/außerhalb des engeren Untersuchungsraums (Abstand 600 m zum Plangebiet)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung

3. Die Geruchsimmissionssituation im Plangebiet wird maßgeblich bestimmt durch die Berücksichtigung der **Abgasfahnenüberhöhung** und den **Wirkungsgrad der Abgasreinigungsanlagen** bestimmt.

Um zu einer realistischen und rechtlich belastbaren Einschätzung der Geruchsimmissionssituation zu gelangen, ist ausgehend von der Genehmigungslage geprüft worden, ob bei den maßgeblichen Tierhaltungsanlagen

- a) die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung nach Ziff. 4.5.3.2 VDI 3783 Blatt 13¹⁰ tatsächlich vorliegen und, soweit dies nicht der Fall sein sollte,
- b) die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung geschaffen werden können, beispielsweise durch nachträglich Anordnungen nach den §§ 17 oder 24 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

¹⁰ VDI 3783 Blatt 13: Umweltmeteorologie - Qualitätssicherung in der Immissionsprognose - Anlagenbezogener Immissionsschutz - Ausbreitungsrechnung gemäß TA Luft. Ausgabe Januar 2010

zu a) Die Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt, dass Abluft, die aus einem Schornstein mit einer höheren Temperatur als die der Umgebungsluft in die freie Atmosphäre eintritt, einen thermischen Auftrieb erfährt. Mit zunehmender Höhe werden die in der Abluft vorhandenen Geruchsstoffe über immer größere Distanzen verteilt und dabei stärker verdünnt, d. h. die Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung führt zu geringeren Immissionen im Nahbereich der Tierhaltungsanlagen und, soweit die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung nicht vorliegen, zu einer Unterschätzung der Geruchsimmissionssituation. Daher ist die Berücksichtigung einer Abgasüberhöhung nach Ziff. 4.5.3.2 VDI 3783 Blatt 13 nur sachgerecht, wenn ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist. Dies ist allgemein der Fall, wenn

- die Quelhöhe mindestens 10 m über der Flur und 3 m über dem First beträgt,
- die Abluftgeschwindigkeit in jeder Betriebsstunde mindestens $7 \text{ m} \cdot \text{s}^{-1}$ beträgt,
- keine wesentliche Beeinflussung durch andere Strömungshindernisse (Gebäude, Vegetation, usw.) im weiteren Umkreis um die Quelle zu erwarten ist. Dieser Abstand wird für jedes Hindernis als das Sechsfache seiner Höhe bestimmt.

Das von der Stadt beauftragte Sachverständigenbüro hat aus Gründen der Qualitätssicherung bislang auf eine Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung verzichtet. Im Rahmen der Bestandsaufnahme waren Zweifel aufgekommen, ob die Bedingungen für eine Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung tatsächlich erfüllt sind. Die Zweifel des Sachverständigenbüros decken sich mit der **subjektiven Wahrnehmung der Geruchsimmissionssituation** in weiten Teilen der ortsansässigen Bevölkerung.

zu b) Die untere Immissionsschutzbehörde vertritt die Auffassung, dass die Bedingungen für eine Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung durch nachträgliche Anordnung nicht durchgesetzt werden können.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Rahmenbedingungen ist die Abgasfahnenüberhöhung nur dann berücksichtigt worden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach Ziff. 4.5.3.2 VDI 3783 Blatt 13 tatsächlich vorliegen. In allen anderen Fällen ist abweichend von der Genehmigungslage auf eine Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung verzichtet worden, weil die entsprechenden Bedingungen nicht vorliegen und nach Auffassung der unteren Immissionsschutzbehörde durch nachträgliche Anordnung auch nicht durchgesetzt werden können.

Dementsprechend sind die Auswirkungen auf das Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen deutlich geringer als die Genehmigungslage dies vermuten lässt. Oder anders formuliert: Die Geruchsimmissionssituation im Plangebiet und darüber hinaus könnte deutlich besser sein, wenn auf den Hofstellen die Ableitbedingungen für die mit Geruchsstoffen belastete Abluft der Genehmigungslage entsprechen würde. Die Aussagen gelten sinngemäß, wenn auch in abgeschwächter Form, für den Wirkungsgrad der Abgasreinigungsanlagen.

Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen

In dem Geruchsgutachten werden die Geruchsimmissionen im Plangebiet für **vier** unterschiedliche **Szenarien** dargestellt:

- Tierhaltungsbetriebe mit "genehmigten Betriebsständen"

Hinweis:

Im Rahmen der Bestandsaufnahme sind die Tierhaltungsbetriebe auch zu ihren Erweiterungsabsichten befragt worden. Die entsprechenden Angaben sind dahingehend bewertet worden, ob sie

- a) unter Berücksichtigung der bei realistischer Betrachtung zu erwartenden betrieblichen Entwicklung nachvollziehbar und
- b) unter Berücksichtigung der Geruchsimmissionssituation realisierbar

sind. Dies war in keinem Fall zu bejahen.

- Minderungsvariante 1

Grundlage des Szenarios "Minderungsvariante 1" ist das Szenario "genehmigte Betriebsstände", jedoch Nullemission für den dem Plangebiet nächstgelegenen Betrieb Nr. 3.

Die Nullemission ließe sich durch endgültige Aufgabe der Tierhaltung realisieren.

- Minderungsvariante 2

Grundlage des Szenarios "Minderungsvariante 2" ist das Szenario "genehmigte Betriebsstände", jedoch Nullemission für die dem Plangebiet nächstgelegenen Betrieb Nr. 5.

Die Nullemission des Betriebs Nr. 5 ließe sich durch Aussiedlung der Hofstelle realisieren.

- Minderungsvariante 3

Grundlage des Szenarios "Minderungsvariante 3" ist das Szenario "genehmigte Betriebsstände", jedoch Nullemission für die dem Plangebiet nächstgelegenen Betriebe Nr. 3 und Nr. 5.

Die Nullemission des Betriebs Nr. 3 ließe sich durch die endgültige Aufgabe der Tierhaltung (siehe Minderungsvariante 1), die Nullemission des Betriebs Nr. 5 durch Aussiedlung der Hofstelle realisieren (siehe Minderungsvariante 2).

Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen konzentrieren sich auf die dem Plangebiet nächstgelegenen Tierhaltungsbetriebe, da der Immissionsbeitrag der einzelnen Betriebe an der Gesamtbelastung im Plangebiet, unter ansonsten gleichen Rahmenbedingungen, mit zunehmendem Abstand der Betriebe zum Plangebiet sinkt.

Für die genannten Szenarien werden folgende **Geruchsstundenhäufigkeiten** im Plangebiet ermittelt:

- Genehmigte Betriebsstände: 0,10 – 0,18
- Minderungsvariante 1: 0,10 – 0,18
- Minderungsvariante 2: 0,10 – 0,16
- Minderungsvariante 3: 0,10 – 0,15

Die so ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten liegen mindestens 0,06 unter den Werten des ursprünglichen Gutachtens.

Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Geruchsgutachten¹¹ dokumentiert.

Bewertung der Ergebnisse und weitere Vorgehensweise

Nach dem Gutachten lassen die Tierhaltungsbetriebe Geruchseinwirkungen auf das Plangebiet erwarten, die den Immissionsrichtwert der GIRL für Wohngebiete von 0,10 - auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen - zum Teil erheblich überschreiten.

In Abhängigkeit von der Bewertung der Ergebnisse stellt sich die weitere Vorgehensweise unterschiedlich dar:

Alternative 1: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Eine **Geruchsimmissionssituation**, die den Immissionswert der GIRL für Wohngebiete von 0,10 flächendeckend erheblich überschreitet, ist **nicht zumutbar**.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe ließe sich im Falle des Szenarios "Genehmigte Betriebsstände" ca. 1,5 % der Fläche im Plangebiet wohnbaulich nutzen (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Wohnbaulich nutzbare Flächen bei einer Geruchsbelastung von 10% der Jahresstunden im Betriebszustand "Genehmigte Betriebsstände"



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung auf der Grundlage des Geruchsgutachtens von Uppenkamp + Partner, Abbildung 3 (vereinfachte Darstellung)

¹¹ Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen in Ahaus-Alstätte. Erstellt i. A. der Stadt Ahaus von der Uppenkamp + Partner GmbH, Ahaus. Geruchsimmissionsprognose Nr. 04045115. Ahaus, 18.11.2015

Selbst die Minderungsvariante 3 lässt - bei Einhaltung des Immissionswertes der GIRL für Wohngebiete von 0,10 - nach Flächengröße und -zuschnitt keine städtebaulich sinnvolle Lösung zur Ausweisung eines neuen Wohngebiets zu (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Wohnbaulich nutzbare Flächen bei einer Geruchsbelastung von 10% der Jahresstunden im Betriebszustand "Minderungsvariante 3"



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung auf der Grundlage des Geruchsgutachtens von Uppenkamp + Partner, Abbildung 6 (vereinfachte Darstellung)

Danach ist die Ausweisung eines neuen Wohngebiets nicht möglich. Der Beschluss über Aufstellung eines Bebauungsplans, den der Rat der Stadt am 25.02.2015 gefasst hat, wird aufgehoben.

Alternative 2: Fortführung des Aufstellungsverfahrens

Eine **Geruchsimmissionssituation**, die den Immissionswert der GIRL für Wohngebiete von 0,10 überschreitet, ist für das geplante Wohngebiet **zumutbar**, sofern der Immissionswert für Dorfgebiete von 0,15 nicht überschritten wird.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe ließe sich im Falle des Szenarios "Genehmigte Betriebsstände" ca. 85 % der Fläche im Plangebiet wohnbaulich nutzen (siehe Abbildung 5). Die Minderungsvarianten führen zu keiner spürbaren Verbesserung der Geruchsimmissionssituation. Selbst die "Minderungsvariante 3" lässt flächendeckend nur eine Minderung von ca. 0,01 erwarten. Insofern steht der finanzielle Aufwand zur Durchführung der Minderungsvariante 3 – unabhängig von der Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Tierhaltungsbetriebe - in keinem vernünftigen Verhältnis zu der Verbesserung der Geruchsimmissionssituation.

Abbildung 5: Wohnbaulich nutzbare Flächen bei einer Geruchsbelastung von 15% der Jahresstunden im Betriebszustand "Genehmigte Betriebsstände"



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung auf der Grundlage des Geruchsgutachtens von Uppenkamp + Partner, Abbildungen 3 (vereinfachte Darstellung)

Im Zusammenhang mit einer Überschreitung des Immissionswertes der GIRL für Wohngebiete von 0,10 sind folgende Gesichtspunkte abwägungsrelevant:

1. Eine Geruchsimmissionssituation, die den Immissionswert der GIRL für Wohngebiete von 0,10 flächendeckend erheblich überschreitet, beeinträchtigt die Wohnqualität in unzumutbarer Weise.
2. Das Plangebiet grenzt an den Außenbereich, der dort durch Tierhaltungsbetriebe geprägt und durch die Geruchsimmissionen dieser Betriebe vorbelastet ist.
3. Die Immissionswerte der GIRL sind keine Grenzwerte. Es handelt sich lediglich um Orientierungswerte, die in begründeten Einzelfällen – etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe – überschritten werden können. Hiervon geht auch die GIRL aus. Nach Ziffer 3.1 der Auslegungshinweise ist im Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen die Festlegung von Zwischenwerten zulässig. Diese sollten den Immissionswert für Dorfgebiete von 0,15 jedoch nicht überschreiten. Diese einzelfallbezogene Sichtweise ist mittlerweile auch durch die einschlägige Rechtsprechung bestätigt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 31.08.2012, 10 D 114/10.NE).
4. Selbst die Minderungsvariante 3 lässt bei Einhaltung des Immissionswertes der GIRL für Wohngebiete von 0,10 nach Flächengröße und –zuschnitt keine städtebaulich sinnvolle Lösung zur Ausweisung eines neuen Wohngebiets zu (siehe Abbildung 3).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Geruchsgutachtens sowie der einschlägigen abwägungserheblichen Belange soll wie folgt verfahren werden:

1. An der Ausweisung des Wohngebiets soll – ungeachtet der Tatsache, dass der Immissionswert der GIRL für Wohngebiete von 0,10 flächendeckend erheblich überschritten wird – festgehalten werden.
2. Die Ausweisung des Wohngebiets orientiert sich
 - a) der Lage nach an den Flächen, auf denen die Geruchseinwirkungen geringer sind; dabei ist die Fläche vom Zuschnitt so zu wählen, dass die bestehenden Wohngebiete in städtebaulich sinnvoller Weise arrondiert werden.
 - b) dem Umfang nach an dem regionalplanerisch anerkannten Bedarf von ca. 3.3 ha.¹²

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergibt sich für die künftige Siedlungsentwicklung vereinfacht folgendes Bild:

Abbildung 6: Künftige Wohnbauflächenentwicklung am südwestlichen Siedlungsrand der Ortslage Alstätte

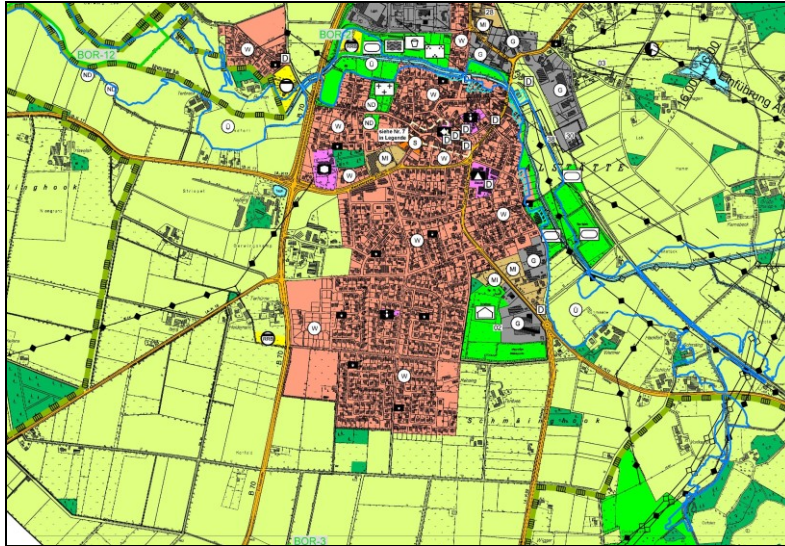


Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung

¹² Tatsächlich beträgt die Größe der in Abbildung 5 abgegrenzten Wohnbaufläche ca. 3,6 ha.

Um das Siedlungsvorhaben in der vorstehenden Form zu verwirklichen ist neben der **Aufstellung eines Bebauungsplans** auch die **Änderung des Flächennutzungsplans** erforderlich. Die Änderung wird im Parallelverfahren durchgeführt.

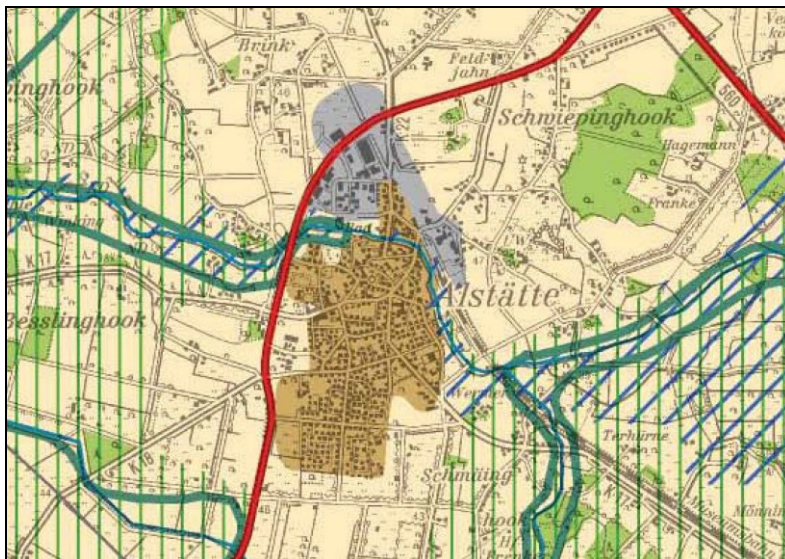
Abbildung 7: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Stand: 12.09.2013)



Quelle: Stadt Ahaus, FB Stadtplanung

Die Anpassung an die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans ist gewährleistet.

Abbildung 8: Auszug aus dem Regionalplan



Quelle: Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde

Schlussbemerkung

1. Im Falle der **Fortführung des Aufstellungsverfahrens** wird vorsorglich auf Folgendes hingewiesen:
 - a) Offen bleibt, ob die Ausweisung eines neuen Wohngebiets von ca. 3,6 ha, in dem der Immissionswert der GIRL von 0,10 flächendeckend erheblich überschritten wird, noch als Übergangsbereich i. S. der einschlägigen Rechtsprechung anzusehen ist. Die untere Immissionsschutzbehörde hat in diesem Punkt erhebliche Zweifel (siehe Anlage 2).

Im Falle des Bebauungsplans Nr. 72 Teil 1 - Öddingstraße – Abschnitt 2 hat das Gericht seinerzeit entschieden, dass die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Abwägung der Geruchsimmissionssituation fehlerhaft ist, soweit der Immissionswert der GIRL für Wohngebiete von 0,10 überschritten wird.

- b) Sollte sich im Rahmen eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellen, dass die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Abwägung der Geruchsimmissionssituation fehlerhaft ist, muss davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan für unwirksam erklärt wird.

Nach § 47 (2) Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) können Normenkontrollanträge zur Überprüfung der Gültigkeit eines Bebauungsplans innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bebauungsplans gestellt werden. Das Verstreichen der Frist führt lediglich dazu, dass das Normenkontrollgericht den Plan nicht mehr objektiv prüfen kann. Die inzidente Normenkontrolle bleibt unberührt. Wird beispielsweise ein Antrag auf Erweiterung eines Tierhaltungsbetriebs unter Hinweis auf den Bebauungsplan mit Auflagen verbunden oder abgelehnt, wird bei einem Rechtsstreit über die Frage, ob der Verwaltungsakt rechtmäßig ist, auch der Bebauungsplan als rechtliche Grundlage für den Verwaltungsakt überprüft. Gleiches gilt sinngemäß, wenn einer der neuen Grundstückseigentümer im Plangebiet gegen die Erweiterung eines Tierhaltungsbetriebs unter Hinweis auf die Überschreitung des Immissionswertes der GIRL für Wohngebiete von 0,10 klagt. Sollte sich dabei herausstellen, dass die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Abwägung der Geruchsimmissionssituation fehlerhaft ist, sind Schadensersatzzahlungen nicht auszuschließen.

Mängel im Abwägungsergebnis sind sog. "Ewigkeitsmängel". Insofern gilt für die inzidente Normenkontrolle keine Verjährungsfrist.

2. Gründe für den vergleichsweisen langen **Bearbeitungszeitraum** sind:
 - a) Sämtliche Eingabedaten für die Ausbreitungsrechnungen sind noch einmal verifiziert und am 30.06.2015 mit der unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt worden. Die vorläufige Fassung des überarbeiteten Gutachtens liegt seit September 2015 zur Prüfung vor.
 - b) Im Zuge der Abstimmung des Gutachtens weist die untere Immissionsschutzbehörde darauf hin, dass ein neuer methodischer Ansatz zur Abgrenzung des Untersuchungsraums vorliegt. Das gerade fertiggestellte Gutachten basierte noch auf der Empfehlung des LANUV, den Untersuchungsraum von 800 auf 1.200 m zu vergrößern.

- c) Tendenziell wirkt sich eine Verringerung der zu berücksichtigenden Tierhaltungsbetriebe positiv auf die Geruchseinwirkungen im Plangebiet aus. Vor diesem Hintergrund wurde das Gutachterbüro beauftragt noch einmal zu prüfen, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Verringerung der zu berücksichtigenden Tierhaltungsbetriebe vorliegen, und soweit dies der Fall sein sollte, neue Ausbreitungsrechnungen durchzuführen. Die vorläufige Fassung des nochmals überarbeiteten Gutachtens liegt seit Mitte November 2015, die endgültige Fassung seit Mitte Dezember 2015 vor. Die Ergebnisse sind im Januar 2016 mit der unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt worden.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Im Falle der Fortführung des Aufstellungsverfahrens wird sich die Stadt zur Verfahrensbeschleunigung mit einem externen Planungsbüro verstärken. Die Kosten des Aufstellungsverfahrens werden nach gegenwärtigem Planungsstand auf 80.000,00 € geschätzt. Die Kostenschätzung umfasst die städtebaulichen und sonstigen Leistungen

1. zur Aufstellung des Bebauungsplans mit der Begründung einschl. Umweltbericht, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I), Schallschutzgutachten und zusammenfassender Erklärung nach § 10 (4) BauGB,
2. zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Weitere Kosten entstehen möglicherweise - in Abhängigkeit vom Ergebnis der ASP I - durch die Notwendigkeit einer ASP II sowie durch weitere Leistungen für Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz. Für diese Leistungen berücksichtigt die Kostenschätzung vorsorglich einen Betrag in Höhe von 15.000,00 €.

Unter Berücksichtigung der Fälligkeit berücksichtigt der Haushalt 2016 einen Betrag in Höhe von 60.000,00 €.

Der Baulandbeschluss, den der Rat der Stadt am 23. Mai 2002 gefasst hat, sieht vor, dass diese Kosten über die Grundstückspreise refinanziert werden.

Anlagen

Anlage 01 – Geruchsgutachten (*)

Anlage 02 – Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde Borken vom 11.02.2016 (*)

- (*) Die Anlagen liegen zusätzlich im Fachbereich Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereit.